



CH-3003 Bern, PUE, Lug

An den Gemeinderat
der Gemeinde Fahrwangen
Aescherstrasse 2
5615 Fahrwangen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: OM – 27/20 331-1
Kontakt: A. Meyer Frund
Bern, 13. Mai 2020

Empfehlung zur geplanten Erhöhung der Anschlussgebühren Wasser

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Ihrem Schreiben vom 1. April 2020 hat die Gemeinde Fahrwangen dem Preisüberwacher die Unterlagen betreffend die Anpassung der Anschlussgebühren Wasser zur erneuten Überprüfung eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Fahrwangen verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).



Vorliegend ist die Gemeindeversammlung für die Festsetzung oder Genehmigung der Wassergebühren in der Gemeinde Fahrwangen zuständig. Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Wassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

2. Gebührenbeurteilung

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser¹. Für eine allfällige vertiefte Prüfung wird zusätzlich auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife² abgestellt. Die Gemeinde hat eine Selbstdeklaration ausgefüllt. Einige Vorgaben der Selbstdeklaration wurden nicht erfüllt, daher ist eine vertiefte Prüfung erforderlich.

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem Schreiben vom 1. April 2020 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Entwurf Gemeindeversammlungsbotschaft
- Finanzplan Wasser ohne Anpassung Gebühren
- Finanzplan Wasser mit Anpassung Gebühren
- Vergleich Anschlussgebühren verschiedene Gemeinden
- Vergleich Anschlussgebühren Beispiel EFH und MFH

2.2 Vorgesehene Anpassung (Tarife ohne MWST)

Die Gemeinde Fahrwangen sieht vor, die Anschlussgebühren Wasser per 1.1.2020 wie folgt zu erhöhen:

	bis 31.12.2020	Erhöhung voraussichtlich ab 1.1.2021
Anschlussgebühr Wasser pro m ² anrechenbare Gesamtgeschossfläche:	Fr. 12.—	Fr. 20.—

Der Preisüberwacher hält grundsätzlich an der ersten Empfehlung fest, kann aber den langfristigen Finanzierungsbedarf der Gemeinde nachvollziehen.

2.3 Anschlussgebühren

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Der Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich also ein Wechsel aufdrängt, sollte dieser nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

¹ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

² <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>



Anders sieht es aus bei der reinen Kostenüberwälzung, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahler die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Die Gemeinde sieht eine Steigerung der Anschlussgebühren um zwei Drittel vor. Eine solche wird aus oben genannten Gründen vom Preisüberwacher in jedem Fall als missbräuchlich eingestuft. Der Preisüberwacher empfiehlt die Anschlussgebühren um maximal 20 % zu erhöhen.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Fahrwangen:

- ***Die Anschlussgebühren Wasser maximal um 20 % zu erhöhen.***

Verweis auf die erste Empfehlung vom 09.03.2020:

- ***Die wiederkehrenden Wassergebühren nicht zu erhöhen.***
- ***Mittelfristig die Grundgebühr zu erhöhen und im Gegenzug die Mengengebühr zu senken.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher